

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei einige Informationen zur Einreise von internationalen Wissenschaftler*innen ab 18.07.2020 an die WWU:

Was ist bei der Einladung/Einstellung von internationalen Wissenschaftler*innen (Doktoranden/Postdocs/Stipendiaten/Professoren u.a.) zurzeit zu beachten? Stand 15.07.2020

Ab dem 18. Juli ist die Anreise internationaler Wissenschaftler*innen an die WWU grundsätzlich wieder gestattet https://sso.uni-muenster.de/imperia/md/content/mitarbeiterportal/2020-05-19_phase2.pdf. Es sollte immer geprüft werden, ob ein Aufenthalt derzeit sinnvoll und erforderlich ist. Die weltweite Situation ist äußerst dynamisch, kurzfristige Lockdowns, Airline-Absagen u.a. führen zu veränderter Gesamtlage, ebenso externe Regelungen. Es sind bereits Forschende am Flughafen zurückgewiesen worden. Die gesamten externen Regelungen setzen den Rahmen für die Bestimmungen der WWU, welche sowohl die Vorbereitungen vor Abreise, die Umsetzung der Einreise, sowie den Aufenthalt regeln. Verantwortung für internationale Forschende hat jeweils der Einladende, eine zentrale Unterstützung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten, kann jedoch keine „Corona-Services“ wie Unterstützung von Quarantäne etc. enthalten.

1. Klärung vor Abreise - Einreisebestimmungen

Die Einreisebestimmungen der EU definieren Länder mit normalisierter Anreise, von denen Deutschland 11 übernommen hat

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/07/aufhebung-einreisebeschraenkung.html>

und Länder mit restriktiver Anreise https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/health/coronavirus-response/travel-and-transportation-during-coronavirus-pandemic/travel-and-eu-during-pandemic_de.

Daher ist vor der Abreise zu prüfen, ob eine Einreise aus dem Herkunftsland zurzeit überhaupt möglich ist. In vielen Fällen, besonders bei Drittstaatlern (Wissenschaftler*innen aus Non-EU Staaten) ist ein Visum erforderlich. Doch zum Teil sind die Botschaften (noch) geschlossen. Zudem muss bei restriktiver Anreise ein Nachweis erbracht werden, dass die Reise einen „wichtigen“ Grund hat, z.B. eine Beschäftigung, also mit Arbeitsvertrag, bei dem die „Arbeit nicht aufgeschoben oder im Ausland ausgeführt werden kann“

(www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2020/03/200317_faq.html). Um als Wissenschaftler die Notwendigkeit der Anwesenheit in Deutschland zum Zweck der Forschung (§ 18d AufenthG) darzustellen steht den Fachbereichen ein Vordruck im [Intranet](#) zur Verfügung. Dieser muss zusammen mit der Aufnahmevereinbarung zur Visabeantragung eingereicht werden. Um die Präsenzplicht als Promotionsstudierende/r zu belegen gibt es ebenso ein Formular für den notwendigen §16 AufenthG (bitte Rückfragen unter: internationals.gc@uni-muenster.de). Um alle Sachverhalte vorher abzuklären sollte der/die Forschende selber Informationen der zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Heimatland einholen, um zu erfahren, ob ein Visumsantrag gestellt werden kann, und in welchen Fällen mit welchen Dokumenten die Reise angetreten werden kann.

[Eine Einreise nach Deutschland ist nach Bundesrecht geregelt](#) (vor allem zu „Beschränkungen im inner- und außereuropäischen Luft- und Seeverkehr“ aber auch zur „Quarantäne“): www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/coronavirus-faqs.html#doc13738352bodyText3. Einige Bundesregelungen verweisen auf Länderzuständigkeit, so wird die Quarantäne in NRW durch die Corona-Einreise-Verordnung geregelt: <https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie>

2. Aufenthalt vor Ort

Personen aus Ländern, welche das Robert-Koch-Institut RKI (Bund) als Risikogebiete einstuft https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html (bitte tagesaktuell einsehen), müssen sich in Münster sofort nach Ankunft 14 Tage in häusliche Quarantäne begeben.

Weiterhin gibt es eine Verpflichtung zur Meldung an das örtliche Gesundheitsamt, am ersten Werktag nach Ankunft: <https://www.stadt-muenster.de/gesundheit/startseite.html>. Zuständig sind Frau Prößdorf (Tel. 492 5332) und Herr Schulz (Tel. 492 5304), auch per Email schulzr@stadt-muenster.de. Hier ist auch ein zeitnahe Covid-Test ab dem 5. Tag der Quarantäne möglich.

3. Ihre Verpflichtung als WWU Gastgeber

Egal wo die internationalen Forschenden wohnen: Quarantäne bedeutet, dass Sie als gastgebendes Institut den/die internationalen Wissenschaftler*in in seiner/ihrer Verantwortung zur Einhaltung der Quarantäneverpflichtungen bei den nötigen Besorgungen unterstützen (Essen/Wäsche/etc.). Für die Gästehäuser der WWU gelten folgende Besonderheiten: <https://www.uni-muenster.de/leben/gaestehaeuser/index.html>. Quarantäne bedeutet ebenso, dass die Betroffenen die Gebäude der WWU nicht betreten dürfen.

Darüber hinaus wird internationalen Wissenschaftler*innen eindringlich empfohlen die Corona Warn-App der Bundesregierung auf dem Smartphone zu installieren. Sie ist auch auf Englisch <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app/corona-warn-app-englisch> und in weiteren Sprachen verfügbar.

In den Gebäuden der WWU gilt eine allgemeine Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen nicht eingehalten werden kann. Dies gilt auch für die öffentlichen Bereiche der Gästehäuser.

Sollten Sie Rückfragen haben, wenden Sie sich gern an die zuständigen Ansprechpartner

- **Promovierende** = Graduate Centre, internationals.gc@uni-muenster.de
- **Postdocs, Stipendiat*innen, Professor*innen, nichtwissenschaftliche Beschäftigte** = Welcome Centre im International Office, Audrey Busch audrey.busch@uni-muenster.de und Maria Homeyer maria.homeyer@uni-muenster.de
- **Anstellungen und Arbeitsverträge** = Personaldezernat, Stefan Schurmann stefan.schurmann@uni-muenster.de
- **Brasilienspezifische Fragen** = Anja Grecko oder Katy dos Santos brazil.centre@uni-muenster.de